

BUNDESPATENTGERICHT

4 Ni 10/00

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitssache

...

...

betreffend das deutsche Patent ...

(hier: Festsetzung des Gegenstandswerts)

hat der 4. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am
6. November 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schwendy und die Richter
Dipl.-Ing. Winklharrer und Müllner

beschlossen:

1. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
2. Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird für
das Verfahren vor dem Bundespatentgericht auf DM 500.000,00
festgesetzt.

Dr. Schwendy

Winklharrer

Müllner

Ju